



## Notwendiger Inhalt von Rechnungen zur Sicherung des Vorsteuerabzugs

Rechnungen über Kleinbeträge (§ 33 UStDV) bis zu **250 €** brutto müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- den Rechnungsaussteller  
(Vollständiger Name und Anschrift)
- die Menge und Art der Ware oder der Leistung
- das Entgelt und den Steuerbetrag für die Lieferung und sonstige Leistung in einer Summe
- den Steuersatz
- Hinweis auf evtl. Steuerbefreiung
- Ausstellungsdatum

Andernfalls kann keine Vorsteuer abgezogen werden.

Bei Fahrausweisen, Fahrzeuglieferungen, Differenzbesteuerung, Beförderungs- und Versandungslieferungen sowie so genannten Dreiecksgeschäften bestehen besondere Vorschriften.

Fehlt auch nur eine der im Schaubild aufgeführten Voraussetzungen in der Rechnung, dann ist der komplette Vorsteuerabzug für diese Rechnung ausgeschlossen.

Erforderlich ist somit eine erhöhte Aufmerksamkeit. Bereits jetzt erscheint es zweckdienlich, Rechnungen daraufhin zu prüfen, ob diese die entsprechenden Pflichtbestandteile enthalten. Sind Rechnungen nicht vollständig, fehlen also wesentliche Grundlagen lt. Schaubild, dann sollte der jeweilige Lieferant gebeten werden, berichtigte Rechnungen, die den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen, zu erstellen.

Im Fall der Weigerung des Lieferanten wäre ggf. zu prüfen, ob im Einzelfall ein Zurückbehaltungsrecht (vgl. § 273 BGB) in Bezug auf eine etwaige noch ausstehende Rechnungsabgleichung geltend gemacht werden kann und soll.

Die Geltendmachung von Vorsteuern aus unvollständigen Rechnungen begründet zukünftig immer die Gefahr der Bewertung als Steuerverkürzung oder ggf. der Steuerhinterziehung durch die Finanzverwaltung. Vorsteuern können daher nur dann gebucht werden, wenn die jeweiligen betreffenden Rechnungen vollständig sind, d. h. ggf. erst nach Vorliegen berichtigter Rechnungen.

Im übrigen ist zu prüfen, ob die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer richtig ist. Weist ein Lieferant in der Rechnung **19%** Umsatzsteuer aus, obwohl die Leistung nur dem ermäßigten Steuersatz von 7% unterliegt, dürfen tatsächlich auch nur diese 7% Umsatzsteuer abgezogen werden.

Muster-Rechnung (keine Kleinbetragsrechnung)

Vollständiger Name und vollständige  
Anschrift des leistenden Unternehmers

Thomas Mustermann  
Im- und Export  
XY-Stadt, Bismarkstraße 10  
Steuernummer 101/1000/4711  
USt ID-Nr. DE670888666

Angabe der vom Finanzamt erteilten  
Steuernummer oder Angabe der erteilten  
USt-Identifikationsnummer (USt-ID-Nr.)

Vollständiger Name und vollständige  
Anschrift des Leistungsempfängers (Ihre  
Anschrift)

Firma  
Franz Meier  
(USt-ID-Nr.....)  
Schützenstraße 100  
XY-Stadt

Ausstellungsdatum der Rechnung

08.12.2007

Zeitpunkt der Lieferung  
oder sonstigen Leistungen, bei  
Anzahlungen der Zeitpunkt

Rechnung Nr. 100  
Lieferung erfolgte am 07.01.2004

Fortlaufende, unverwechselbare Rechnungs-  
Nummer

Menge und handelsübliche Bezeichnung  
der Lieferung oder  
der sonstigen Leistung

	7 v. H.	19 v.H.
20 Kg Hummer		80,00 €
12 Fl. Chardonnay		60,00 €
10 Kg Dorade	68,00 €	
10 l Sahne	40,00 €	

Aufschlüsselung nach Steuersatz

Ausweis des Nettobetrags

Summe netto 108,00 € 140,00 €

Hinweis nach § 13b UStG auf  
Steuerbefreiungen oder ggf.  
Steuerschuldnerschaft des Empfängers

Umsatzsteuer 0 %

Anzuwendender Steuersatz

Umsatzsteuer 7 % 7,56 €  
Umsatzsteuer 19 % 26,60 €

Auf Entgelt entfallender Steuerbetrag

Rechnungsbetrag 115,56 € 166,60 €

Gesamt-Rechnungsbetrag 282,16

Beachte:  
Für den Fall, daß im Voraus eine Entgeltsminderung  
(z.B. Skonti) vereinbart worden ist (ohne daß diese  
bereits im Entgelt berücksichtigt ist), ist diese  
zusätzlich in die Rechnung aufzunehmen, vgl. § 14  
Abs. 4 Nr. 7 2. Halbsatz UStG.

Konto 999999999, BLZ 33050000, X-Bank